

Allmächtige, nachdem es wider seine göttliche Gebote ist, zu billigem Zorn geursacht und gereizt wird, so sollen dieselben öffentlichen Hurer und Ehebrecher, die seynd von Herrschafft oder Unterthanen, nach genugsamer und nothdürfftiger Erkundigung und nach vorhergehender ernster Verwarnung, nach Gelegenheit der Person und Uebertretung, vermöge der Recht und sonstigen Willkühr, gestrafft werden. Und sonderlich, wo Jemand aus den Unterthanen, männlichen und weiblichen Geschlechts, über ihrem sündlichen Wesen, angezeigter Gestalt, nach beschehener treuen Verwarnung beharren und davon nicht abstehen würde; gegen denen, so eheliche Kinder haben, soll sich jede Herrschafft mit ferner ernster Straffe nach Gelegenheit der Uebertretunge, doch also, daß der armen Kinder Unschuld und Nachtheil darinnen gebührlich bedacht werde, zu erhalten wissen. Wo aber Einer oder Eine eheliche Kinder nicht hätte, der- oder dieselbe sollen alsdann im Lande keineswegs gelitten werden, sondern mit ihrem Habe und Gute ohne Gnade beurlaubt werden.

Zum Vierten:

Von unordentlicher und köstlicher Kleidung unter den Bauersleuten und Unterthanen.

Sodann auch Köstlichkeit der Kleidung bey den Bauern aufm Lande durchaus so unmäßig gebraucht wird, daß nicht allein kein Unterschied bey ihnen gegen andern mehrern Standes gefannt werden mag, sondern auch merkliche Schmälerung der Nahrung und andere Nachtheile bey der Obrigkeit und Männiglichen hieraus erfolgt. Damit nun fürder hierinnen auch ziemliche und billige Maaße gehalten werde, so ist im Rath befunden und beschlossen worden, daß der gemeine Mann und Arbeitsleute oder Tagelöhner auf dem Lande keine andere Tücher, denn inländische, so allhier im Mark-